

Art. 41, Erl. 3, 4

Lehre verbreiten wollen und den Staat zum Mittel dieser Bemühungen machen, ist der Konflikt zwischen Staat und Kirche unausbleiblich. Ob er in voller Schärfe ausgetragen wird oder nicht, liegt stets in der Hand der weltlichen Machthaber. Partei und Staat nehmen zuweilen aus taktischen Gründen Rücksicht auf die Kirche.

3. Es geht dabei nicht um die Freiheit des Kultus. Sie ist im allgemeinen gewahrt. Behinderungen von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen in kirchlichen Räumen sind selten. "Wenn sie sich ereignen, werden sie regelmäßig als Übergriffe örtlicher Stellen hingestellt. Es geht um die innere Einstellung der Menschen. Glaubens- und Gewissensfreiheit wird nur insoweit gewährt, als sie die Menschen nicht hindert, nützliche Glieder der kommunistischen Gesellschaft zu sein. Die Tragbarkeit richtet sich im wesentlichen nach der Berufstätigkeit. Ein religiöser Mensch, der durch seine Stellung Einfluß auf andere ausübt, wie etwa ein Lehrer, ist kaum tragbar. Ein religiöser Mensch dagegen, der lediglich seine technischen Fertigkeiten, sein Wissen und seinen Fleiß einsetzt, wird eher geduldet.

4. Am Beispiel der Jugendweihe werden die Einstellung des Staates zur Kirche und die notwendige Reaktion der Kirche auf das Verhalten des Staates deutlich. Durch die Jugendweihe, die bewußt sakralen Handlungen wie der Konfirmation oder der Kommunion nachgeahmt wird, soll der Jugendliche nach Entlassung aus der Grundschule als vollberechtigtes und -verpflichtetes Glied in die sozialistische Gesellschaft aufgenommen werden. Zunächst wurde ein uneingeschränktes Bekenntnis zu den Auffassungen des dialektischen und historischen Materialismus verlangt. Die Kirchen erklärten darauf, daß sich die Jugendweihe nicht mit der Konfirmation und Kommunion vereinbaren lasse, die ausdrückliches Bekenntnis zu Gott verlangen. Die SED behauptete dagegen, Jugendweihe und Konfirmation bzw. Kommunion verträgen sich miteinander. Sie ging fälschlich davon aus, daß diese kirchlichen Handlungen nur eine Sache der Form, nicht des Inhalts seien. Da die Kommunion einige Jahre vor der Schulentlassung liegt, entbrannte der Konflikt vor allem zwischen der evangelischen Kirche und dem Regime. Die evangelische Kirche verweigerte den Jugendlichen, die an der Jugendweihe teilgenommen haben, die Konfirmation. Weil von der Haltung zur Jugendweihe im Regelfälle das weitere Fortkommen in Schule und Lehre (-> Erl. 1 c zu Art. 39) abhängt, wurden Eltern und Jugendliche in Gewissenskonflikte gestürzt. In Verhandlungen mit der evangelischen Kirche erklärten sich die maßgeblichen weltlichen Instanzen zu einer Abschwächung der Verpflichtungsformel für die Jugendweihe bereit. Die evangelische Kirche konfirmiert seitdem auch Jugendliche, die sich der Jugendweihe unterzogen haben. Einige Landeskirchen lassen sie jedoch erst ein Jahr nach der Konfirmation